

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 86 und 98 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/878)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach Absatz 1 Buchstabe b haben die Staatsbediensteten während zwölf Monaten Anspruch auf ein Krankentagsgeld in der Höhe von 80 Prozent der im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatsbesoldung inkl. Anteil 13. Monatsgehalt ohne Leistungsbonus. Absatz 2 ist anwendbar. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen. Die Versicherungsprämien sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die Gesamtheit der dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Staatsbediensteten zu finanzieren. Der Anteil der Arbeitgeber ist im Verhältnis der Lohnsummen der versicherten Personen auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [126.1.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.